jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/11/7 6Ob235/07p, 6Ob236/07k, 6Ob267/08w, 6Ob203/20a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.2007

Norm

AktG §226
UmwG §2 Abs3
UmwG §5 Abs5

Rechtssatz

Ein Umgründungsvorgang muss nicht zwingend zur Verbesserung der Situation der Gläubiger führen. Dies ergibt sich schon aus dem auch im Umwandlungsrecht anwendbaren (§ 5 Abs 5 iVm § 2 Abs 3 UmwG) § 226 AktG, der nach einer (zulässigerweise) durchgeführten Umwandlung den Gläubigern im Fall einer Verschlechterung ihrer Position durch die Umwandlung Sicherstellungsansprüche einräumt. Ginge der Gesetzgeber davon aus, dass die Umwandlung stets zu einer Verbesserung der Situation der Gläubiger führt, wäre dieser Verweis des § 5 Abs 5 UmwG überflüssig.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 235/07p
  Entscheidungstext OGH 07.11.2007 6 Ob 235/07p
  Veröff: SZ 2007/175
- 6 Ob 236/07k
  Entscheidungstext OGH 07.11.2007 6 Ob 236/07k
- 6 Ob 267/08w
  Entscheidungstext OGH 17.12.2008 6 Ob 267/08w
  Vgl; Beisatz: Bei der errichtenden Umwandlung muss die Höhe der übernommenen Kommanditeinlagen (Hafteinlagen) die Höhe des entsprechenden Teils des Stammkapitals erreichen. (T1)
- 6 Ob 203/20a
  Entscheidungstext OGH 25.11.2020 6 Ob 203/20a
  Beisatz: Hier: Up-stream-Verschmelzung. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123026

Im RIS seit

07.12.2007

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at